

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0134/12	04.05.2012
zum/zur		
F0079/12- Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Unterbringung von Asylbewerbern und Migranten		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		15.05.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
durch den Vorsitzenden der Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V. und dem Geschäftsführer der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. wurden Sie darauf hingewiesen, dass die Migranten der Stadt Magdeburg nun endlich eine Lösung zur Unterkunft der Asylbewerber erwarten. Beim Runden Tisch gegen Ausländerfeindlichkeit hatten Sie erklärt, dass die Gemeinschaftsunterkünfte planmäßig im Jahr 2012 geschlossen werden sollen.

Ich frage Sie in diesem Zusammenhang:

1. Wann werden die Asylbewerberheime geschlossen?
2. Welche Alternativen gibt es die Asylbewerber unterzubringen?
3. Ist es vorgesehen gemeinsam mit den zuständigen Ämtern, den Gremien für Integration und Migration, den zuständigen Ausschüssen und Beiräten einen **allumfassenden Lösungsvorschlag** für die Unterbringung von Asylbewerbern und Migranten zu erarbeiten und dem Stadtrat zur möglichen Umsetzung und Beschlussfassung vorzulegen?

Ich bitte um eine schriftliche Antwort.

Helga Boeck
Stadträtin

Frage 1:

Wann werden die Asylbewerberheime geschlossen?

In diesem Zusammenhang wird auf die umfangreichen Stellungnahmen zur Thematik hingewiesen (S0297/11, S0071/12).

Im Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist (wie bereits in der Stellungnahme 0297/11 beschrieben) folgendes geregelt:

1. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können sowie unerlaubt eingereiste Ausländer und Ausländerinnen, Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gem. § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, Ausländerinnen und Ausländer aufgrund einer Anordnung des Ministerium des Inneren gem. § 23 Abs. 1 und 60a Aufenthaltsgesetz soll nach Möglichkeit die Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften bevorzugt werden.

2. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Bundesvertriebenengesetz, Asylberechtigte, Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, Ausländerinnen und Ausländer mit Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Aufenthaltsgesetz sollen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden.

Das bedeutet, dass in der Regel der unter 1. genannte Personenkreis in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden soll, es aber unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von der Regel geben kann.

Das heißt grundsätzlich, dass die Stadt die Aufnahme der ihr zugewiesenen Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften zu sichern hat.

Frage 2:

Welche Alternativen gibt es, die Asylbewerber unterzubringen?

Für die Unterbringung der in Einrichtungen aus rechtlichen Gründen zu versorgenden Asylbewerber ist neben der Fortsetzung der Betreuung in der Windmühlenstraße die Nutzung des städtischen Objektes Deichwall vorgesehen. Soweit die Zuweisungen sich wie prognostiziert nach oben entwickeln, müssen zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Sie müssen den Charakter einer Gemeinschaftsunterkunft tragen. Allein schon aus Betreuungsgesichtspunkten und der damit verbundenen Personalgestellung bietet sich hier zusammenhängender Raum an. Die diesbezüglichen Möglichkeiten werden derzeit recherchiert.

In den Fällen, in denen die rechtliche Möglichkeit der Unterbringung in eigenem Wohnraum besteht, wird die Wohnraumversorgung durch die zuständigen Ämter koordiniert. So wurden in den letzten Jahren Familien aus humanitären Gründen mit Wohnraum versorgt, die mehr als 6 Jahre im Asylbewerberheim lebten. Die Anmietung der Wohnungen kann nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen. Dazu wurden die Umstände der Familien im Hinblick auf ausländerrechtliche, soziale und gesundheitliche Aspekte geprüft. Bei einer Bewilligung zur Anmietung von Wohnraum findet die Unterkunftsrichtlinie für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anwendung.

Dies traf in den vergangenen Jahren für 352 Personen (148 Familien) insbesondere auf der Basis einer Vereinbarung mit der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH zu. Voraussetzung ist jedoch, dass dies auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen auch zulässig und möglich ist. Die Stadt Magdeburg nutzt die vorhandenen Handlungsspielräume aus.

Frage 3:

Ist es vorgesehen, gemeinsam mit den zuständigen Ämtern, den Gremien für Integration und Migration, den zuständigen Ausschüssen und Beiräten einen allumfassenden Lösungsvorschlag für die Unterbringung von Asylbewerbern und Migranten zu erarbeiten und dem Stadtrat zur möglichen Umsetzung und Beschlussfassung vorzulegen?

Es ist vorgesehen, ein Unterbringungskonzept zur Beschlussfassung dem Stadtrat möglichst vor der Sommerpause vorzulegen. Damit ist die Zeitschiene für umfangreiche Einbeziehungen und Diskussionen erheblich eingeschränkt. Es sollte deutlich ausgeführt werden, welche Erwartung an einen allumfassenden Lösungsvorschlag gestellt wird und was damit gemeint ist.

Es kann nur versucht werden, eine möglichst mittelfristig tragfähige Lösung zu finden. Problematisch ist jedoch, dass die Zahl der Zuweisungen nicht stabil und planbar ist. Das bedeutet für die Stadt, Wege flexibler Unterbringungsoptionen zu finden, die einem plötzlichen

Aufwuchs gerecht werden, aber auch bei Rückgang der Zugänge einen Abbau von Kapazitäten (und damit verbunden die Personalstruktur) zulassen.

Beabsichtigt ist unsererseits die Einrichtung einer zeitweiligen, kleinen Arbeitsgruppe, damit aufgrund der knappen Zeitschiene lösungsorientiert, konstruktiv und mit zeitnahen Ergebnissen Arbeitsfähigkeit hergestellt werden kann.

Brüning